

II-6505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF
 Zl. 10.101/515-XI/A/1a/88

Wien, 31.1.1989

3043/AB

1989-02-01
zu 3049/J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3049/J betreffend Norm für Ofenheizöl (HEL) C 1109 sowie für C 1108, welche die Abgeordneten Dr. Haider und Dr. Stix am 1. Dezember 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die ÖNORMEN C 1108 und C 1109 sind im Österreichischen Normungsinstitut (ON), Leopoldsgasse 4, Postfach 130, A-1021 Wien, erhältlich. Gemäß § 7 Abs. 1 Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240, dürfen ÖNORMEN nur vom Verein in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt werden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Es existiert weder eine europäische (CEN) noch eine internationale (ISO) Norm gleichen Inhalts. Mit den DIN-Normen 51603 Teil I und Teil II sind die ÖNORMEN C 1108 und C 1109 nur bedingt vergleichbar, da die DIN-Normen im Gegensatz zu den ÖNORMEN nur Höchstgrenzen bei der Dichte und der Viskosität festlegen. Die ÖNORMEN legen dagegen bei der Dichte eine Höchstgrenze fest, bei der Viskosität jedoch eine bestimmte Bandbreite.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Eine Änderung der ÖNORMEN C 1108 und C 1109 wird aus der Sicht meines Ressorts nur aufgrund der abgeschlossenen und vor der Verlautbarung stehenden Artikel 15 a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern über die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl, für notwendig erachtet. Der Vertreter meines Ressorts im Fachnormenausschuß Erdölprodukte (FNA 024) hat sich in meinem Auftrag für eine darüberhinausgehende Änderung der derzeit bestehenden Bestimmungen nur dann ausgesprochen, wenn Einvernehmen zwischen den österreichischen Produzenten erzielt wird und weder preis- noch versorgungspolitische Interessen dem entgegenstehen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Aufgrund der Bestimmungen des Normengesetzes steht mir ein Weisungsrecht gegenüber dem Fachnormenausschuß bzw. dem Normungsinstitut nicht zu. Ein vom Mitglied des Fachnormenausschuß Erdölprodukte (FNA 024) eingebrachter Änderungswunsch der ÖNORMEN C 1108 und C 1109 wurde erst am 27. Oktober 1988, also nach Beginn der Heizperiode eingebracht.

